



Stellungnahme zum Entwurf eines vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie verschiedener Immissionsschutzverordnungen

aus Anlass der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 26.9.2022

Autor:
Dipl.-Ing. Peter Gebhardt

Salzböden, den 25.9.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Formulierungshilfe zum BImSchG	1
2.1	Grundlegende Aspekte	1
2.2	Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen	2
2.3	Ausnahmeregelungen in der TA Luft	4
2.4	Ausnahmeregelungen in der TA Lärm.....	5
3	Regelungen, die im Rahmen von Verordnungen zum BImSchG getroffen werden sollen	5
3.1	4. BImSchV.....	5
3.2	30. BImSchV.....	5
3.3	44. BImSchV.....	5

1 Veranlassung

In der Formulierungshilfe des BMUV zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Sonderregelungen, die im Fall einer Gasmangellage greifen, vorgeschlagen. Hierfür sollen die §§ 31e bis 31j in das BImSchG aufgenommen werden.

Zu den Sonderregelungen zählen erhebliche Erleichterungen bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§31e), bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (§31f), bei der Zulassung von Ausnahmen (§31g) sowie Abweichungen von den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm (§§ 31h und 31i).

Voraussetzungen für die Beantragung der Sonderregelungen sind

1. ein Brennstoffwechsel im Zusammenhang mit einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. notwendige Betriebsmittel für Abgasreinigung stehen in diesem Fall nicht ausreichend zur Verfügung oder
3. es besteht eine andere durch eine ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden Formulierungshilfen für die 4., 30., und 44 BImSchV vorgelegt.

Nachfolgend wird auf die Formulierungshilfe zum BImSchG sowie zu den o.g. BImSch-Verordnungen eingegangen.

2 Formulierungshilfe zum BImSchG

2.1 Grundlegende Aspekte

Die oben genannten Voraussetzungen für die Beantragung der Sonderregelungen sind sehr unbestimmt und eröffnen Möglichkeiten, die deutlich über das erforderliche Maß hinausgehen.

So ist die Formulierung „Betriebsmittel für Abgasreinigungseinrichtungen“ ist zu weit gefasst. Betriebsmittel, die im Falle einer Gasmangellage nicht oder nur in begrenzter Form zur Verfügung stehen werden, beschränken sich auf Ammoniak und Harnstoff, welche in Abgasreinigungsanlagen zur Minderung von Stickstoffoxiden verwendet werden sowie auf brennbare Gase, insbesondere Erdgas, welches zur thermischen Oxidation von organischen Verbindungen im Abgas eingesetzt wird. Ammoniak und damit auch Harnstoff werden aus Erdgas hergestellt. Insofern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Gasmangellage diese Stoffe nur begrenzt zur Verfügung stehen. In Deutschland werden Ammoniak und Harnstoff in nur wenigen großen Anlagen der chemischen Industrie hergestellt, insbesondere bei der Firma SKW Piesternitz und bei der Firma BASF. Ammoniak bzw. Harnstoff wird in einem weiten Bereich systemrelevanter Anlagen benötigt, unter anderem auch zur Stickstoffoxidminderung bei Lkw (AdBlue). Zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche, zu denen auch Abfallverbrennungsanlagen, Zementwerke und Großfeuerungsanlagen zählen, ist es daher zwingend erforderlich, die Produktion zumindest in den größten Erzeugeranlagen für Ammoniak bzw. Harnstoff aufrecht zu erhalten. Die Bundesregierung hat hierfür Sorge zu

tragen. Daher ist davon auszugehen, dass sowohl Ammoniak als auch Harnstoff auch in einer Gasmangellage den betroffenen Unternehmen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen werden. Ausnahmen bei Emissionsgrenzwerten für Stickstoffoxide sind daher grundsätzlich nicht erforderlich. Das Wort „Betriebsmittel“ ist daher durch den Begriff „gasförmige Brennstoffe“ zu ersetzen, da einzig für die Verbrennung von Gas eine Mangellage entstehen kann, wenn im Rahmen einer Priorisierung von Industriesektoren für bestimmte Anwendungen verboten wird, Gas zu verwenden.

Weiterhin ist nicht erkennbar, worin eine andere Notwendigkeit, die durch eine ernste und erhebliche Gasmangellage ausgelöst werden kann, bestehen soll. Die jeweilige Nummer drei eröffnet die Möglichkeit, jedwede Erschwernisse, die in irgendeiner Art und Weise mit einer Gasmangellage in Zusammenhang stehen können, als Grund für eine Ausnahmegenehmigung heranzuziehen und damit Vorhaben ohne Genehmigung und mit extrem eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung zu realisieren. Die jeweilige Nummer 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

Es wird angezweifelt, ob die Ausnahmeregelungen im Einklang mit den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG stehen, nach denen Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Gerade diese Vorgaben sollen ja durch die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten eingehalten werden. Dies dürfte dann aber bei einigen Anlagen nicht mehr der Fall sein.

Es sollten weiterhin nur solche Anlagen von den Ausnahmen profitieren, die als systemrelevant erachtet werden. Dabei ist zwingend erforderlich, die Ausnahmen einzelfallbezogen zeitlich zu befristen.

Die erheblichen Verfahrenserleichterungen im Hinblick auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 31e) gehen ebenfalls zu weit. Die zuständige Genehmigungsbehörde sollte jedenfalls die eingereichten Anträge prüfen und zumindest im Rahmen einer noch festzusetzenden kurzen Frist eine zeitlich befristete und für den Fall, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, widerrufbare Genehmigung erteilen müssen. Für UVP-pflichtige Anlagen sollten die Erleichterungen nicht gelten.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 31f widersprechen sowohl Art. 6 der Aarhus-Konvention als auch den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie in Art. 24 bei Anlagen, die unter diese fallen. Bei Verfahren mit der in § 31 f genannten Fristverkürzung sind die Unterlagen zwingend im Internet verfügbar zu machen.

2.2 Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen

Für besonders problematisch und viel zu weitreichend werden die Ausnahmeregelungen nach § 31g, Abs. 2 Nr. 2 bis 6 erachtet.

Es kann nicht angehen, dass es weder einer Änderungsanzeige nach § 15 noch einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, wenn eine Gasmangellage vorliegt. Vielmehr sollten hier die Formulierungen aus der Formulierungshilfe zur 30. BImSchV übernommen werden: „Die Ausnahmen sind zu befristen. Die Zulassung der Ausnahme kann jederzeit widerrufen werden. Sie sind

zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Zulassung von Ausnahmen im Anhang des Genehmigungsbescheides, einschließlich der festgelegten Auflagen. Diese Information ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass für UVP-pflichtige Anlagen weiterhin eine UVP durchzuführen ist.

4. BImSchV

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, welche Kriterien bei der Einführung eines Schwellenwertes von 200 t für Anlagen nach Nummer 9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, der für Anlagen gelten soll, die nicht mehr als zwei Jahre betrieben und im vereinfachten Verfahren genehmigt werden sollen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die in § 31h enthaltenen Regelungen nicht in die 4. BImSchV integriert werden sollen.

13. BImSchV

In Großfeuerungsanlagen erfolgt kein Einsatz von Erdgas in Abgasreinigungseinrichtungen. Zur Minderung der Stickoxidemissionen wird derzeit ausschließlich bei Steinkohlekraftwerken Harnstoff oder Ammoniak eingesetzt. Braunkohlekraftwerke können die neuen Grenzwerte für Stickoxide auch ohne sekundäre Emissionsminderungseinrichtungen, wie z.B. SCR oder SNCR unterschreiten und sind daher nicht mit solchen Einrichtungen ausgerüstet.

Für Steinkohlekraftwerke und weitere Großfeuerungsanlagen sind keine Ausnahmen erforderlich, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen wird. Nr. 2 des § 31g ist daher ersatzlos zu streichen.

17. BImSchV

In Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen, wie z.B. Großfeuerungsanlagen oder Zementwerken erfolgt kein Einsatz von Erdgas in Abgasreinigungseinrichtungen. Zur Minderung der Stickoxidemissionen wird insbesondere bei Abfallverbrennungsanlagen und Zementwerken Harnstoff oder Ammoniak eingesetzt.

Für Anlagen nach der 17. BImSchV sind keine Ausnahmen zu erteilen, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen. Nr. 3 des § 31g ist daher ersatzlos zu streichen.

30. BImSchV

§ 16 der 30. BImSchV sieht Ausnahmeregelungen für die Nachrotte vor. Abluft, die in der Nachrotte anfällt, wird in Deutschland nicht über eine thermische Nachbehandlung, sondern über Biofilter und/oder Wäscher geführt. Eine Ausnahmeregelung im Fall einer Gasmangellage ist daher nicht erforderlich. Die Ausführungen in Nr. 4 des § 31g sind daher auf Absatz 2, welcher im Rahmen der Novelle der 30. BImSchV eingeführt werden soll, zu beschränken (siehe auch Kap. 3.2 dieser Stellungnahme).

Im Übrigen stehen die Vorgaben nach § 31g, nach denen eine Änderungsanzeige oder eine Änderungsgenehmigung unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen entbehrlich ist, im Widerspruch

zu den Regelungen im Entwurf zur 30. BImSchV § 16 Abs. 2 in dem ein Genehmigungsbescheid gefordert wird.

31. BImSchV

Ausnahmen in der 31. BImSchV sind auf solche Anlagen zu beschränken, die keine Schadstoffe, die krebserregend, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch sind (CMR-Stoffe, wie z.B. Benzol, Formaldehyd oder Dioxine/Furane), emittieren und deren Emissionen durch thermische Oxidation gemindert werden, da die Gefahr besteht, dass Anwohner in erheblichem Maße Gesundheitsbeeinträchtigungen erlangen können. In der Praxis lässt sich eine solche Regelung umsetzen, indem nur Betriebe, deren Genehmigungsbescheid keine Grenzwerte für krebserregende Schadstoffe aufweist, Ausnahmegenehmigungen erhalten können.

44. BImSchV

Ausnahmen in der 44. BImSchV sind auf Anlagen zu beschränken, deren Emissionen durch thermische Oxidation minimiert werden oder auf Anlagen, die flüssige Brennstoffe einsetzen, die als Ersatz für Anlagen, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, in Betrieb genommen werden. Ausnahmen zur Begrenzung von Stickstoffoxiden durch SCR- oder SNCR-Anlagen sind nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen. Weiterhin sind keine Ausnahmen von Anforderungen an Emissionsmessungen erforderlich. Ausnahmen über die in § 17 Abs. 2 genannten Regelungen zu Abgasverlusten von nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Öl- und Gasfeuerungsanlagen sind ebenfalls entbehrlich.

Daher sind die Ausnahmen auf die §§ 11, 12, 16 zu beschränken.

2.3 Ausnahmeregelungen in der TA Luft

Die Anforderungen sind viel zu weitgehend, da sie sowohl die Emissionsgrenzwerte allgemein (Nr. 5.2), die Anforderungen an Emissionsmessungen (5.3 und 5.4), die branchenspezifischen Anforderungen (5.4) sowie die Anforderungen an die Ableitung von Abgasen (Nr. 5.5) betreffen.

Ausnahmen, die sich aufgrund der Gasmangellage ergeben, sollten nur für solche Schadstoffe zugelassen werden, deren Emissionen sich durch Anlagen zur thermischen Oxidation mindern lassen. Solche Anlagen sind beispielweise in der Chemischen Industrie, der Spanplattenherstellung oder in Lackierereien in Betrieb. Weiterhin sind die Ausnahmen zu beschränken auf Anlagen, die keine Schadstoffe, die krebserregend, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch sind (CMR-Stoffe, wie z.B. Benzol, Formaldehyd oder Dioxine/Furane) emittieren. In der Praxis lässt sich eine solche Regelung umsetzen, indem nur Anlagen, deren Genehmigungsbescheid keine Grenzwerte für krebserregende Schadstoffe aufweist, Ausnahmegenehmigungen erhalten können. Von den Ausnahmeregelungen sind Messvorschriften sowie Vorgaben zur Ableitung von Abgasen (Nr. 5.5) auszunehmen.

Für Abgasreinigungsanlagen, in denen Ammoniak oder Harnstoff zur Stickoxidminderung eingesetzt wird, z.B. durch katalytische (SCR) oder nichtkatalytische (SNCR) Verfahren, sind keine Ausnahmen zu erteilen, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen.

2.4 Ausnahmeregelungen in der TA Lärm

Die Bestimmung sieht vor, dass die zuständige Behörde eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten zuzulassen kann, solange und soweit diese Überschreitung erforderlich ist.

Die TA Lärm sieht bereits jetzt Ausnahmeregelungen in Nr. 7.1 vor. Diese werden z.B. für den Fall des Betriebs von Notstromaggregaten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs von Rechenzentren bei Stromausfällen dienen, angewendet.

Weitere Ausnahmeregelungen sind somit entbehrlich. Der § 31j ist daher ersatzlos zu streichen.

Sollte dennoch der § 31j in das BImSchG eingefügt werden, ist zu ergänzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik einzuhalten und auf die Belastungen in der Nachtzeit im Genehmigungsbescheid besonderes Augenmerk zu legen ist.

Ausnahmeregelungen sollten sich auf die Errichtung und den Betrieb von Verbrennungsmotorenanlagen beschränken.

3 Regelungen, die im Rahmen von Verordnungen zum BImSchG getroffen werden sollen

3.1 4. BImSchV

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, welche Kriterien bei der Erhöhung des Schwellenwertes von 30 t auf 50 t bei Anlagen nach Nr. 9.1.1.1 in Erwägung gezogen wurden.

3.2 30. BImSchV

Die Ausnahmen zielen auf den Einsatz von Erdgas bei der thermischen Behandlung der Abluft von mechanisch –biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) ab. Nur bei diesem Verfahren wird Erdgas zur Abluftbehandlung eingesetzt. Biofilter, Staubfilter oder Nasswäscher, welche ebenfalls im Bereich der biologisch-mechanischen Abfallbehandlung, insbesondere zur Behandlung von Abluft aus den Bereichen Anlieferung, Aufbereitung, Stofftrennung, Lagerung, Transport sowie Nachrotte zum Einsatz kommen, bedürfen keiner Ausnahmen, da in diesen Anlagen keine Betriebsmittel in nennenswerten Mengen eingesetzt werden, deren Erzeugung durch eine Gasmangellage erheblich eingeschränkt wird.

Die Ausnahmeregelung ist daher auf die §§ 5, 6 und 13 zu beschränken. Hier sollten die Ausnahmeregelungen lediglich für die Parameter organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Geruchstoffe gelten.

3.3 44. BImSchV

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Ausnahmeregelung nach § 32 Abs. 3 Satz 1 unabhängig von der derzeitigen Situation, bedingt durch die mangelnde Verfügbarkeit von Gas, gelten soll. Ein zwingender Grund hierfür liegt nicht vor. Die Ausnahmeregelung ist daher zeitlich zu befristen. Die Re-

gelungen sind auf Verbrennungsmotoranlagen für flüssige Brennstoffe zu beschränken. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nach VDI 3781 Blatt 4 ist zumindest anzustreben.

Auch die Regelungen in Satz 2, nach der wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation Austrittsöffnungen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen, zugelassen werden, ist nicht nachvollziehbar. Ableitungen von mindestens 10 Metern über Grund sind mit verhältnismäßig geringem technischen Aufwand und damit auch sehr kurzfristig realisierbar. Satz 2 ist daher ersatzlos zu streichen.